

1. Round Table „Steuern & IT“

Nachberichterstattung



Autoren: Stefan Groß (PSP München) und Christina Mair
(Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg)

[November 2018]

Inhalt

- Besteuerung der digitalen Wirtschaft am Beispiel von ausgewählten Geschäftsmodellen
- Die Steuerabteilung der Zukunft
- Bedeutung der Digitalisierung im Steuerrecht für den Berufsstand und die universitäre Ausbildung
- Fazit in Thesen

Idee und Ziele des Round Table „Steuern & IT“

Auf Einladung von **Stefan Groß**, StB, CISA (Peters, Schönberger & Partner, München) und **Prof. Dr. Wolfram Scheffler** (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) kamen im Oktober rund 30 Experten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Finanzverwaltung sowie aus berufsständischen Organisationen zum **1. Round Table „Steuern & IT“** nach München. Angetrieben von der Frage, welche Veränderungen und Herausforderungen die Digitalisierung der Wirtschaft für das Steuerrecht und den steuerberatenden Berufsstand mit sich bringt, diskutierten die Teilnehmer die Chancen, aber auch Risiken der Digitalisierung und erarbeiteten konkrete Ergebnisse für die Berufspraxis. Den Rahmen bildeten drei Themenblöcke, in denen die jeweiligen Fragestellungen in Impulsvorträgen mit anschließenden Diskussionsrunden behandelt wurden.

Die nachfolgende Zusammenfassung gibt einen Überblick zu den behandelten Aspekten und Ergebnissen des Round Table.

(1) Besteuerung der digitalen Wirtschaft am Beispiel von ausgewählten Geschäftsmodellen

In einem ersten Themenblock wurden zunächst die Implikationen digitalisierter Geschäftsmodelle für die Rechnungslegung behandelt. Dabei ging es u. a. um bestehende Problemstellungen zur bilanziellen Abbildung von Kryptowährungen. Gerade hier besteht derzeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit, da mangels klarer IFRS-Vorgaben bspw. der korrekte Bilanzausweis strittig erscheint. Als weiteres Beispiel für die fortschreitende Digitalisierung von Geschäftsmodellen wurden schließlich Cloud Business-Modelle thematisiert. Auch diesbezüglich existieren komplexe Fragestellungen betreffend der korrekten Bilanzierung sowie hinsichtlich einer angepassten Berichterstattung, welche letztlich auch die Versorgung der Investoren mit entscheidungsrelevanten Informationen sicherstellen soll. Kontrovers diskutiert wurde schließlich die These, ob die bestehenden Unsicherheiten in der Rechnungslegung nicht gar innovationshemmend wirken könnten. Dabei waren sich die Teilnehmer weitgehend einig, dass Berater als auch Unternehmen gleichermaßen gefordert sind, an der Fortentwicklung der Rechnungslegung aktiv mitzuwirken, um auf diese Weise eine Hilfestellung für die Praxis zu leisten.

Der erste Themenblock widmete sich den grundsätzlichen steuerrechtlichen Fragestellungen, welche die zunehmende Digitalisierung mit sich bringt. Durch die digitale Transformation verändert sich der Wertschöpfungsprozess der Unternehmen grundlegend. Während die IT in der Vergangenheit vorwiegend unterstützenden Charakter hatte, entwickelt sie sich verstärkt zum Kernprozess der unternehmerischen Tätigkeit. Aus linear verlaufenden Wertschöpfungsketten werden Wertschöpfungsnetzwerke. Daten entwickeln sich zum wesentlichen Bestandteil und Hauptwerttreiber zahlreicher Geschäftsmodelle. Die steuerrechtliche Kernfrage, die damit einhergeht, beschäftigt sich mit der Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den jeweiligen Staaten. Obgleich international Einigkeit darüber besteht, eine faire und effiziente Besteuerung am Ort der Wertschöpfung zu gewährleisten, scheitert die zwischenstaatliche Erfolgszuordnung letztlich an konkreten Vorgaben zur Ermittlung des jeweiligen Wertschöpfungsbeitrags, der der Besteuerung zugrunde zu legen ist.

Das Beispiel des vernetzten Fahrens illustriert, dass durch die Digitalisierung in der Automobilindustrie derzeit ein Wandel vom schlichten Verkauf des Produkts (Auto) hin zum Anbieten von Service- und Mobilitätsdienstleistungen (z. B. Fernwartung, Entertainment-Services, Parking-Management) stattfindet. Im Speziellen wurde diskutiert, ob bei Inanspruchnahme entsprechender Services durch den Kunden steuerrechtlich eine Überlassung von Software vorliegt oder ob eine Dienstleistung erbracht wird. Für die Qualifikation als Dienstleistung

spricht, dass die Software lediglich eingesetzt wird, um die Dienstleistung gegenüber dem Kunden erbringen zu können. Entsprechend steht nicht die Nutzung der Software an sich im Vordergrund, sondern der durch die jeweilige Dienstleistung erzielte Kundennutzen. Weitere Aspekte, wie etwa die steuerliche Erfassung einer kundenindividuellen Freischaltung von Sonderausstattung (z. B. Freischaltung einer höheren Batteriekapazität bei E-Autos) sind bislang weitestgehend ungeklärt und werden das Steuerrecht in Zukunft sicherlich noch intensiv beschäftigen.

Im Kontext der Nutzung sozialer Netzwerke diskutierten die Teilnehmer, inwieweit die Nutzer als „Datenlieferanten“ zu klassifizieren sind und folglich zwischen dem Unternehmen, das die Plattform betreibt und dem Nutzer der Plattform ein tauschähnlicher Umsatz und damit ein umsatzsteuerlich relevanter Vorgang vorliegt. Gegen diese Ansicht wurde eingeräumt, dass die vom Nutzer überlassenen Rohdaten nur einen marginalen Wert besitzen. Dazu fehlt es zumeist auch am Leistungswillen des Nutzers. Selbst wenn man das Vorliegen eines tauschähnlichen Umsatzes und eine Unternehmereigenschaft des Nutzers bejaht, so ist eine nachvollziehbare Bewertung der erbrachten Leistungen und eine effiziente Erhebung der daraus resultierenden Steuer kaum administrierbar.

Zuletzt wurde der Einsatz von 3D-Druckern und deren Auswirkung auf die klassische Produktion zum Gegenstand der Diskussion im Plenum. So lässt sich durch den Einsatz des 3D-Drucks die Produktion aus Niedriglohnländern in den Absatzstaat (zurück-)verlagern, wodurch sich auch die Besteuerungsrechte hin zum Absatzstaat verschieben. Beim Einsatz von 3D-Druckern durch den Kunden im privaten Bereich kann sich ein Teil der Wertschöpfung in den nicht steuerbaren Bereich verlagern.

(2) Die Steuerabteilung der Zukunft

Im Rahmen des zweiten Themenblocks wurde zunächst diskutiert, inwiefern selbstlernende Systeme und ein maschinenlesbares Steuerrecht die Einordnung von steuerlich relevanten Sachverhalten künftig erleichtern können. Da das Steuerrecht und die zu beurteilenden Sachverhalte in der Regel sehr komplex sind, ist ein Transfer des gesamten Steuerrechts in ein maschinenlesbares System derzeit kaum denkbar. Dennoch werden vereinzelt bereits selbstlernende Systeme eingesetzt. Ein prägnantes Beispiel ist die Vorhersage von Gerichtsurteilen

auf Basis von bestimmten Sachverhaltensmustern. Da derartige Systeme jedoch noch fehleranfällig sind, stellt sich die Frage, wer im Falle einer fehlerhaften Prognose die Verantwortung trägt. Die Teilnehmer waren sich jedoch einig, dass am Ende stets das steuerpflichtige Unternehmen in der Verantwortung steht.

Anschließend wurde das EDV-gestützte Risikomanagementsystem (RMS) der Finanzverwaltung thematisiert, welches auf der Basis von Risikofiltern besonders prüfwürdige Fälle identifiziert und zur personellen Prüfung durch den Sachbearbeiter vorschlägt. Dabei erstellt das System in der Regel eine Liste mit Risikohinweisen, die vom Sachbearbeiter zu beurteilen sind. Das korrespondierende „RMS Betriebsprüfung“ erstellt auf Basis bestimmter Risikokriterien und Kennziffern eine Vorabliste potenziell prüfungswürdiger Unternehmen, die anschließend mithilfe statistischer Prüfmethoden (z. B. Benford-Gesetz, Chi-Quadrat-Test) analysiert werden.

Anhand der Softwarelösung „Litax“ wurde anschaulich demonstriert, was Software im Hinblick auf die steuerliche Einordnung von Sachverhalten heute bereits leisten kann. So lässt sich nach Eingabe bzw. Einlesen der relevanten Daten automatisiert prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6a GrEStG (Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei bestimmten Umstrukturierungen im Konzern) erfüllt sind.

(3) Bedeutung der Digitalisierung im Steuerrecht für den Berufsstand und die universitäre Ausbildung

Der dritte Themenblock hatte zunächst die Möglichkeiten der Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung in Zeiten der Digitalisierung zum Gegenstand. Basierend auf einer Bestandsaufnahme (z. B. E-Bilanz, vorausgefüllte Steuererklärung) wurden weitere Verbesserungsmöglichkeiten (z. B. sichere elektronische Kommunikation mit der Finanzverwaltung, elektronische Übermittlung von Belegen) aufgezeigt. Dabei wurde auch auf bereits bestehende Projekte der Finanzverwaltung (RABE, DIVA) eingegangen. Die Zielsetzung sollte stets darin bestehen, die Kommunikation zwischen Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung, Steuerberatern und Gerichten zu vereinfachen.

Bei der Erörterung der Herausforderungen der Digitalisierung für die Lehre im Bereich „Steuern“ wurde herausgearbeitet, dass sich die Ausbildung im Bereich „Steuern“ zwar nach wie

vor auf die Vermittlung des Steuerrechts als Kernkompetenz konzentrieren soll, dass daneben jedoch zwingend auch die Vermittlung von IT-Kenntnissen und Prozesswissen als Zusatzkompetenz etabliert werden muss. Daher sollten die Lehrpläne um Inhalte aus der Informatik ergänzt werden. Erste Ansätze in diesem Bereich stellen die neuen (geplanten) Ausbildungsberufe „Fachassistent für Rechnungswesen und Controlling“ sowie „Fachassistent für IT“ dar. In der universitären Ausbildung finden sich zunehmend Zusatzangebote, welche die klassische steuerliche Ausbildung um IT-bezogene Inhalte anreichern.

(4) Fazit in Thesen

1. Die Digitalisierung verändert die Wertschöpfungsprozesse grundlegend.
2. Eine zwischenstaatliche Erfolgszuordnung scheitert letztlich an konkreten Vorgaben zur Ermittlung des jeweiligen Wertschöpfungsbeitrags.
3. Entwicklungen wie das vernetzte Fahren, der 3D-Druck oder die Nutzung von sozialen Netzwerken stellen zum Teil steuerliches Neuland dar, für welches noch klare Regelungen fehlen.
4. Expertensysteme und selbstlernende Systeme sind auf dem Vormarsch, scheitern derzeit jedoch zumeist noch an der Komplexität des Steuerrechts.
5. Die Finanzverwaltung setzt zunehmend auf den Einsatz von Risikomanagementsystemen (RMS) und identifiziert damit prüfwürdige Fälle.
6. Die elektronische Kommunikation zwischen Unternehmen und Finanzverwaltung muss ausgebaut werden, um einem internationalen Vergleich Stand zu halten.
7. Die Lehre und Ausbildung im Bereich Steuern muss zwingend um die Vermittlung von grundlegenden IT-Kenntnissen und Prozesswissen ergänzt werden.



Experten-Kontakt



Stefan Groß
Steuerberater
Certified Information Systems Auditor

E-Mail: s.gross@psp.eu

Über PSP

Peters, Schönberger & Partner (PSP München) zählt zu den renommiertesten mittelständischen Kanzleien in Deutschland und zeichnet sich seit knapp 40 Jahren durch interdisziplinäre Beratungsexpertise in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Family Office aus. Derzeit besteht unser interdisziplinäres Expertenteam aus rund 120 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Unsere Mandanten sind national und international tätige mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen, Private Equity-Gesellschaften, Stiftungen, gemeinnützige und öffentliche Institutionen sowie vermögende Privatpersonen. Sie finden in uns einen professionellen, verlässlichen und durchsetzungsstarken Partner, der mit Leidenschaft Ihre rechtlichen und steuerlichen Interessen vertritt und auch die klassischen Aufgaben der Wirtschaftsprüfer übernimmt. Das PSP-Family Office unterstützt zudem bei der Vermögensstrukturierung und verfügt über ausgewiesene Expertise in Nachfolge-, Stiftungs- und Immobilienfragen.

Mehr zum Thema Digitalisierung finden Sie unter: www.psp-digital.eu



PETERS, SCHÖNBERGER & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
www.psp.eu